

BGer 1C 346/2016 vom 5. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_346_2016

FR: TF 1C 346/2016 du 5 août 2016

IT: TF 1C 346/2016 del 5 agosto 2016

Regeste

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 05.08.2016 1C 346/2016 (1C_346/2016)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 05.08.2016 1C 346/2016 (1C_346/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 05.08.2016 1C 346/2016 (1C_346/2016)

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_346/2016
Urteil vom 5. August 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Merkli, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen Unbekannte Beamte der Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3,
Postfach, 8021 Zürich, Beschwerdegegner, Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Postfach, 8036
Zürich. Gegenstand Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung, Beschwerde
gegen den Beschluss vom 24. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, III.
Strafkammer. In Erwägung, dass A._____, am 14. März 2016 im Zusammenhang mit
einem am 23. Dezember 2015 in seiner Wohnung stattgefundenen Polizeieinsatz
Strafanzeige gegen nicht genannte Beamte der Stadtpolizei Zürich erstattete, ihnen eine
Vielzahl von Delikten zur Last legt und den Einsatz als mutwillig und unverhältnismässig
bezeichnet; dass die Staatsanwaltschaft die Anzeige dem Obergericht des Kantons Zürich
zukommen liess, um über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur
Durchführung der verlangten Strafuntersuchung zu entscheiden; dass die III. Strafkammer
des Obergerichts mit Beschluss vom 24. Juni 2016 der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung
zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. Nichtanhandnahme des Verfahrens
gegen Unbekannt nicht erteilte; dass der Anzeiger gegen diesen Beschluss mit zwei
Eingaben vom 29. Juli (Postaufgabe: 31. Juli) 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt,
welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass er den Beschluss und die
Stadtpolizei Zürich ganz allgemein kritisiert, ohne sich dabei mit der dem Beschluss
zugrunde liegenden Begründung im Einzelnen rechtsgenügend auseinanderzusetzen; dass
er insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selbst im
Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den
gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65
E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten
ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei nach
dem Gesagten offenkundig aussichtsloser Beschwerde das Gesuch um Gewährung der
unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung abzuweisen ist (Art. 64 BGG
); dass indes unter den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das

bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bzw. amtlichen Verbeiständung wird abgewiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Stadtpolizei Zürich, der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl sowie der Oberstaatsanwaltschaft und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 5. August 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Merkli Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.